

## Fiktive Förderberechtigung bei Kindererziehung

Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich. Damit besteht eine unmittelbare Förderberechtigung bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes, auch wenn das Kind noch nicht beim zuständigen Rententräger angemeldet ist.

Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige spätestens am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beantragt. Das gilt auch für Beamte.

**Stichtag:  
4. Geburtstag**

Bei Kindern, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, wird abweichend auf die Vollendung des fünften Lebensjahres abgestellt, da ein Lebensjahr am vorangehenden Kalendertag, also am 31. Dezember, vollendet wird. Damit wird auch Eltern mit entsprechend geborenen Kindern ausreichend Zeit für die Beantragung der Kindererziehungszeiten eingeräumt.

Werden die Kindererziehungszeiten – beispielsweise auf Grund eines Ausschlussgrundes – vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung.

### Was bedeutet dies für die Riester-Rente?

Der Elternteil, dem die fiktive Förderfähigkeit angerechnet wird (i.d.R. der Mutter), muss Eigenbeiträge zahlen. Wurde im Vorjahr kein Einkommen bezogen, ist der Sockelbetrag in Höhe von 60 € jährlich maßgebend. Die unmittelbare Förderberechtigung schließt eine „abgeleitete Ehegattenförderung“ mit einem sogenannten „Zulagenvertrag“ für den Elternteil mit fiktiver Förderberechtigung aus.

- **Beispiel:** Alessandra, die Mutter von Thea, ist nicht berufstätig, auch im Vorjahr hat sie kein Einkommen bezogen. Ihr Ehemann Benjamin ist angestellt mit einem Brutto-Jahresgehalt von 50.000 €. Durch die fiktive Förderberechtigung steht Alessandra einer in der gesetzlichen Rentenversicherungspflichtversicherten Person gleich und muss den Sockelbetrag von jährlich 60 € in die Riester-Rente zahlen.

### Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge (Gesamtbeitrag) für 2025

	Mutter	Vater
Mindesteigenbeitrag	60 €	1.825 €
Grundzulage	175 €	175 €
Kinderzulage	600 €*	
Gesamtbeitrag	835 €	2.000 €

\* Die Kinderzulage beträgt 300 € je Kind. Für vor 2008 geborene Kinder 185 € im Jahr.

Mit dieser in 2023 eingeführten Regelung soll die Zulagengewährung verlässlicher gestaltet werden. Dies ist nicht nur unter verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstrebenswert, sondern auch aus Kundensicht. Eine sicher geglaubte steuerliche Förderung soll nicht aus verfahrenstechnischen Gründen wieder rückgängig gemacht werden müssen.